

sionsverhältnisse behandelt würden. Und gäbe es auch dergleichen Kategorien, so möchte doch wohl zu bezweifeln sein, daß bei ihnen alle und jede Umstände und Verhältnisse sich gerade so vereinigen, wie sie bei den Postschaffnern eintreten.

Jede Abweichung davon würde daher auch einen Anspruch auf Gleichstellung mit diesen entgegen gehalten und so der Befürchtung hinsichtlich der aus den Consequenzen für die Staatskasse hervorgehenden Opfer begegnet werden können.

Etwas ganz anderes wäre es, wenn die Frage zweifelhaft wäre und es um deren Lösung sich handelte: ob die Postschaffner unter die Zahl der Staatsdiener aufzunehmen seien?

Denn würde die Befürchtung Raum gewinnen, daß andere Kategorien, wie es bereits beim vorigen Landtage hinsichtlich der Chaussee- und Oberchausseewärter der Fall gewesen, sich versucht fühlen könnten, gleiche Ansprüche geltend zu machen. Ob aber mit Erfolg? ist nach dem Resultate der bei der ange deuteten Gelegenheit gepflogenen Berathung zu bezweifeln.

Allein jene Frage ist entschieden; sie ist von dem hohen Ministerio laut einer an das Oberpostamt vom 10. November 1835 erlassenen Verordnung dahin entschieden, „daß, da die Dienstleistung der Schaffner für den Postdienst nicht ohne Wichtigkeit sei und derselbe besonders die Sicherheit des Transports zum Theil berühre, auch solche von der Beschaffenheit sei, daß dadurch jedes Nebengewerbe ausgeschlossen werde, die Postschaffner allerdings als Staatsdiener nach dem Begriffe des Staatsdienergesetzes zu betrachten seien.“

Kann die Deputation daher die Befürchtung nicht theilen, daß mit Gewährung der Wünsche der Petenten Consequenzen rücksichtlich anderer Staatsdiener und hieraus erhöhte Opfer für die Staatskasse hervorgerufen werden würden; so kann auch rücksichtlich der Postschaffner eine solche Befürchtung nicht angezogen werden.

Denn außer dem Umstande, daß ihre Eigenschaft als Staatsdiener anerkannt worden, ist auch in derselben Verordnung des hohen Finanzministerii deren Anspruch auf Ruhegehalt bereits außer allen Zweifel gesetzt worden. Eine Erhöhung des Pensionsetats bei Gewährung der Wünsche der Petenten steht daher nicht erst in Aussicht. Sie ist vielmehr bereits vorhanden.

Wenn nun auch zu 2 nicht verkannt werden kann, daß in der dormaligen Einrichtung hinsichtlich der Dienstbezüge der Postschaffner die bezeichneten Vortheile für den Staat dargeboten werden mögen; so beweist doch auf der andern Seite das Beispiel anderer Staaten, daß solche auch bei Herstellung einer Einrichtung, wie sie von den Petenten vorgeschlagen worden, zu erreichen sind. Denn, so viel die Deputation in Erfahrung gebracht, so beziehen die Schaffner in Oesterreich, Baiern und bei den Thurn- und Taxischen Postverwaltungen nach Maßgabe ihres Dienstalters, mäßige fixe Gehalte und für die Zeit, während welcher sie im Dienste von ihrer Heimath abwesend sind, eine Auslösung. In im Königreiche Preußen sind die Schaffner gänzlich fixirt.

Daß nun aber die Postschaffner dieser Postverwaltungen weniger thätig, weniger pflichttreu und eifriger seien als die sächsischen, daß sie bei nur geringen Unpäßlichkeiten ihre Pflicht verabsäumten und Mißbrauch damit trieben, wird wohl schon durch den Umstand widerlegt, daß jene Postverwaltungen trotz der vermeintlichen bessern Einrichtung in Sachsen diese noch nicht adoptirt und ihrige zur Zeit noch nicht verlassen haben.

Und was den Anreiz zur Aemulation betrifft, so würde diesem durch eine entsprechende Modalität der Ausführung des Vorschlags der Petenten wohl sich sichern lassen können und namentlich in der Classification und einer damit verbundenen Gradation der Besoldungssummen, so wie in gewissen neben den Lehrern, die dann nur mäßige Fixquantum zu sein brauchten, geordneten Diäten für die Zeit, wo die Schaffner im Dienste von ihrer Heimath abwesend sind, Nahrung genug finden.

Einem etwaigen Mißbrauche bei nur geringen Unpäßlichkeiten endlich würde auf dieselbe Weise, wie es bei den übrigen Staatsdienern geschieht, durch Anwendung der einschlagenden Vorschriften des Staatsdienergesetzes begegnet werden können. Denn ist die Befürchtung eines derartigen Mißbrauchs bei allen übrigen Staatsdienern nicht ausgeschlossen und für solchen ein wirksames Mittel gefunden, so wird sich dieses gewiß auch bei den Postschaffnern; die ebenfalls als Staatsdiener anerkannt sind, bewähren.

Dürften hierdurch allenthalben die Bedenken der hohen Staatsregierung ihre Erledigung finden und wird die Deputation dadurch sowohl, als durch die Gründe, die von den Petenten für ihr Gesuch angeführt und oben kürzlich referirt worden, gerechtfertigt erscheinen, hinsichtlich ihrer für dasselbe gewonnenen Ansicht, so glaubt sie doch nicht unberührt lassen zu dürfen, daß sie damit nicht zugleich ausgesprochen haben wolle, daß sie dem Vorschlag der Petenten:

den Gesamtbetrag aller den Postschaffnern zu gewährenden Begleitegebühren zu summiren und nach gewissen Altersklassen unter dieselben als festen Jahrgehalt ausbezahlen, ihre ungetheilte Zustimmung ertheile. Sie würde vielmehr die Ausführung dieses Vorschlags in der gestellten Maße kaum vereinbar halten mit den Vorschriften §. 6 des Staatsdienergesetzes, da in den Begleitegebühren der Dienstaufwand mit begriffen ist, der nach jener Vorschrift vom wirklichen Dienstgenusse gesondert und in Abzug gebracht werden mußte.

Nicht weniger würde auch bei Verfolgung jenes Vorschlags der Vorbehalt, daß bei Feststellung von Klassen mit mäßigen, nach diesen zu steigenden fixen Besoldungssummen nicht schon das bloße Dienstalter einen Anspruch auf das Aufrücken in eine höhere Klasse begründe, sondern daß hierbei ausgezeichnete Dienstleistung ein nothwendiges Requisit sei, zu machen sein.

Diese Andeutungen werden genügen, um darzuthun, wie die Deputation der Ansicht sei, daß der Vorschlag der Petenten wohl einiger Modificationen bedürfe, und daß die Modalität, unter welcher die Wünsche der Petenten Gewährung würden finden können, dem weitern Ermessen der Staatsregierung anheim zu geben sei.

Viemehr die Deputation aber überzeugt ist, daß sich eine solche wohl werde auffinden lassen, wodurch auf der einen Seite das Interesse des Staats in dienstlicher Beziehung bewahrt, auf der andern Seite das anomale Verhältniß dieser Kategorie Staatsdiener andern dergleichen gegenüber beseitigt und in billiger Weise eine Uebereinstimmung bezüglich der Rechte herbeigeführt wird, desto weniger kann sie Anstand nehmen, ihrer verehrten Kammer den Antrag zur Annahme zu empfehlen:

im Vereine mit der zweiten Kammer der hohen Staatsregierung das vorliegende Gesuch zur nochmaligen Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Referent Bürgermeister Gottschald: Zuörderst würde